

**Satzung  
zur Vergabe von Professuren  
mit dem Schwerpunkt Forschung**

Auf der Grundlage von § 47 Abs. 3, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019, Amtliche Mitteilungen 45/2019, zuletzt geändert am 22. August 2022, Amtliche Mitteilungen 29/2022 hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 die folgende Satzung erlassen, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am 10. Juli 2023:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Ziel .....	3
§ 2 Grundsätze für die Vergabe von Forschungsprofessuren .....	3
§ 3 Vergabeverfahren.....	4
§ 4 Bewertungskommission und Auswahlkriterien .....	5
§ 5 Vergabe der Forschungsprofessuren .....	6
§ 6 Zielvereinbarung .....	7
§ 7 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung (Forschungsprofessuren) an der Technischen Hochschule Wildau (TH Wildau).
- (2) Die Forschung ist neben dem Transfer und der Lehre eine wesentliche Dimension an der TH Wildau. Die Vergabe von Forschungsprofessuren ist ein wirkungsvolles Instrument zur Unterstützung von Forschungsaktivitäten. Ziel der Vergabe von Forschungsprofessuren ist es, die Forschung an der TH Wildau durch die Gewährung von Deputatsermächtigungen in Verbindung mit Vereinbarungen über die mit der Professur zu erreichenden Forschungsziele nachhaltig zu fördern. Bestehende Forschungsprofile sollen ausgebaut oder neue Forschungsprofile von strategischer Bedeutung für die TH Wildau entwickelt werden. Der wissenschaftliche Nachwuchs soll bei Forschungsaktivitäten verstärkt unterstützt werden. Die Vernetzung und Kooperation mit internen sowie externen Akteuren soll gezielt vorangetrieben werden. Dabei ist die Einheit von Forschung, Lehre und Transfer zu berücksichtigen.

## **§ 2 Grundsätze für die Vergabe von Forschungsprofessuren**

- (1) Die Vergabe einer Forschungsprofessur im Sinne dieser Satzung erfolgt ausschließlich zugunsten berufener Professorinnen und Professoren der TH Wildau, welche nicht abgeordnet oder beurlaubt sind. Mitglieder des Präsidiums sowie Dekaninnen und Dekane sind davon ausgeschlossen.
- (2) Es werden bis zu vier Forschungsprofessuren an der TH Wildau vergeben. Die Vergabe der Forschungsprofessuren erfolgt in der Regel zeitgleich und für fünf Jahre befristet. Die Laufzeit ist in der Regel an den Semesterrhythmus geknüpft.
- (3) Eine wiederholte Vergabe an dieselbe Person ist möglich.
- (4) Für die Dauer der Vergabe einer Forschungsprofessur beträgt das Lehrdeputat 9 Semesterwochenstunden auf Grundlage von § 6 LehrVV.
- (5) Die Vergabe der Forschungsprofessur berührt nicht die Rechte einer Professorin oder eines Professors bzgl. der Freistellung von dienstlichen Aufgaben zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) gemäß § 42 Abs. 4 BbgHG.
- (6) Bei Ausscheiden einer Forschungsprofessorin oder eines Forschungsprofessors vor Ablauf des Vergabezeitraums entscheidet das Präsidium im Einzelfall nach Beschlussvorlage der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und Transfer über eine Neuvergabe dieser Professur außerhalb des regulären Vergabeturnus für die Forschungsprofessuren. Im Falle einer positiven Entscheidung wird das Verfahren gemäß § 3 entsprechend durchlaufen.

### § 3 Vergabeverfahren

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer führt im Präsidium rechtzeitig vor Ablauf des turnusmäßigen Vergabezeitraums der bestehenden Forschungsprofessuren (in der Regel neun Monate vor Ablauf des fünfjährigen Turnus) einen Beschluss über die im nachfolgenden, turnusmäßigen Vergabezeitraum zu vergebenden Forschungsprofessuren herbei. Der Beschluss umfasst einen Zeitplan mit Fristen für die Aufforderung zur Bewerbung, für die Einreichung der Bewerbungen, für die Entscheidung der Bewertungskommission und für den Beginn des Vergabezeitraums der Forschungsprofessuren.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der TH Wildau informiert die Hochschulmitglieder über die anstehende Vergabe und ruft damit zur Bewerbung um eine oder mehrere Forschungsprofessuren auf. Sie oder er informiert dabei auch über den Zeitplan des Verfahrens der Vergabe.
- (3) Alle Professorinnen und Professoren der TH Wildau gemäß § 2 Abs. 1 können sich um eine Forschungsprofessur bewerben. Die Bewerbungen sind entsprechend der bekanntgegebenen Zeitplanung bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer schriftlich einzureichen. Bewerbungen sollten sich entsprechend der unter § 3 Abs. 4 aufgelisteten Punkte gliedern.
- (4) Die Bewerbung beinhaltet:
  - a) ein Forschungskonzept mit der Darstellung der Forschungsinhalte und Forschungsziele für den Zeitraum der Vergabe und darüber hinaus sowie der sich daraus ergebenden Potentiale für das Fachgebiet und die Hochschule (siehe auch § 1 Abs. 2). Die Darstellung soll aufzeigen, wie die zu erwartenden Potentiale erschlossen werden sollen und ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen bestehen.
  - b) Aussagen zu geplanten Formaten und Aktivitäten bzgl. der Kommunikation von Entwicklungen, Erkenntnissen, Erfolgen etc. im Rahmen der Forschungsprofessur (Wissenschaftskommunikation, z. B. wissenschaftliche Publikationen, Beiträge auf Fachtagungen, Dialog mit der Gesellschaft)
  - c) einen Überblick über die in den letzten fünf Jahren an der TH Wildau laufenden und an der TH Wildau oder während einer vorhergehenden Tätigkeit durchgeführten Forschungsvorhaben und
  - d) die Höhe der mit diesen Forschungsvorhaben eingeworbenen Drittmittel sowie
  - e) eine zusammenfassende Darstellung der damit verbundenen öffentlichen Wirksamkeit (z. B. Publikationen, Veranstaltungen und Konferenzbeiträge, betreute Promotionen und Dissertationen), ggf. eine Auflistung der fünf wichtigsten Publikationen der letzten fünf Jahre
  - f) eine Auflistung der externen und internen Kooperationsintensität

## § 4 Bewertungskommission und Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung über die Vergabe einer Forschungsprofessur obliegt dem Präsidium der TH Wildau auf Empfehlung einer Bewertungskommission. Mit der Bekanntgabe zur Vergabe einer oder mehrerer Forschungsprofessuren (§ 3 Absatz 2) stößt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer die Bildung dieser Bewertungskommission an. Mitglieder der Bewertungskommission sind

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission,
- je ein von den Fachbereichen entsandtes Mitglied, ausgenommen die Dekaninnen oder Dekane,
- ein vom Zentrum für Forschung und Transfer entsandtes Mitglied,
- ein vom Zentrum für Studium und Lehre entsandtes Mitglied und
- eine von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer bestimmte, externe sachverständige Person.

Die Dekaninnen und Dekane können als beratende Mitglieder an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen weitere externe Personen als Fachgutachterinnen und Fachgutachter mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Kommission ist entscheidungsfähig, sofern sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an dem Bewertungsverfahren beteiligt. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden einigen sich die teilnehmenden Mitglieder auf eine oder einen vertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder.

(2) Folgende, nicht abschließend aufgezählte Kriterien liegen der Bewertung durch die Kommission zu Grunde:

- a) Beitrag und Passfähigkeit der angestrebten Forschungsleistung zur Umsetzung der Forschungs- und Transferstrategie der TH Wildau
- b) Innovationspotential / Neuheitsgrad im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Profilierung des eigenen Forschungsgebietes
- c) Erreichbarkeit der angestrebten Forschungsziele vor dem Hintergrund der aus der Vergangenheit resultierenden Erfahrungen und Voraussetzungen
- d) Interdisziplinarität bzw. interdisziplinäre Ausstrahlung auf und positive Effekte für andere Forschungsgebiete
- e) Wissenschaftliche Reputation durch Publikationen, Konferenzen, Fachbücher u. Ä. im Zusammenhang mit der Forschungsleistung
- f) Potential an einzuwerbenden Drittmitteln
- g) Kooperationspotential mit Externen (aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft)
- h) Internationale Zusammenarbeit / Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit des Forschungsgebiets
- i) Einbeziehung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (bspw. durch Promotionen)
- j) Beitrag zur forschungs- und transferorientierten Lehre und Mitwirkung von Studierenden an der Forschung

- (3) Die Kommission nimmt unter Anwendung der oben genannten und ggf. weiteren Kriterien eine Vorauswahl der Bewerbungen vor. Von der Kommission für geeignet gehaltene Bewerberinnen und Bewerber werden anschließend von der oder dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe von Ort, Zeit und Umfang zu einem Gespräch vor der Kommission eingeladen (in der Regel mindestens 10 Tage vorher). In dem Gespräch wird von der Bewerberin oder dem Bewerber das Konzept zur angestrebten Forschungsprofessur vorgestellt und in einer anschließenden Befragung durch die Kommission erörtert.
- (4) Die Kommission erstellt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungen und der Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge als Entscheidungsempfehlung für das Präsidium der TH Wildau. In die Entscheidungsempfehlung aufgenommen werden nur Bewerbungen, die nach Einschätzung der Kommission geeignet sind.
- (5) Bei Abstimmungen in der Kommission verfügt jedes Kommissionsmitglied über eine Stimme. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Verhinderung die Stimme der oder des vertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 5**

### **Vergabe der Forschungsprofessuren**

- (1) Die Entscheidungsempfehlung der Bewertungskommission wird über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer zur Entscheidung dem Präsidium der TH Wildau vorgelegt.
- (2) Die Vergabe einer Forschungsprofessur erfolgt durch das Präsidium nach dortiger Erörterung. Auf Wunsch eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Mitglieds der Bewertungskommission wird die Bewertungskommission zur Erörterung hinzugezogen.
- (3) Die Verleihung der Urkunde über die Forschungsprofessur erfolgt jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Semesters im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung (bspw. dem Forschungskolloquium) durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TH Wildau. Bei dieser Veranstaltung präsentiert die Forschungsprofessorin oder der Forschungsprofessor die Konzepte und Ziele für den Vergabezeitraum der Forschungsprofessur.
- (4) Alle Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren werden auf den Webseiten der TH Wildau zusammen mit ihren Forschungskonzepten, Zielen sowie bisher erreichten Aktivitäten (z. B. Vorträge, Abschlussarbeiten, Publikationen, Drittmittel, Partner) fortlaufend dargestellt.

## **§ 6 Zielvereinbarung**

- (1) Mit der Vergabe der Forschungsprofessur wird eine Zielvereinbarung über die in der betreffenden Bewerbung dargelegten angestrebten Forschungsleistung zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten der TH Wildau und der Forschungsprofessorin oder dem Forschungsprofessor geschlossen. In die Verhandlung der Zielvereinbarung wird die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer einbezogen.
- (2) Die Zielvereinbarung soll spätestens drei Monate nach dem Beginn der Vergabe der Forschungsprofessur geschlossen sein.
- (3) Nach der Hälfte des Vergabezeitraums sowie nach Ablauf des Vergabezeitraums legt die Forschungsprofessorin oder der Forschungsprofessor der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer einen kurzen, schriftlichen Selbstbericht über die erreichten Ziele vor. Zusätzlich sollen die erzielten Ergebnisse im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung (bspw. dem Forschungskolloquium) vorgestellt werden. Im Falle einer Bewerbung um eine wiederholte Vergabe einer Forschungsprofessur fließen die bereits vorgelegten Berichte in die Bewertung der Bewerbung durch die Bewertungskommission mit ein.
- (4) Am Ende des Vergabezeitraums erfolgt eine abschließende Bewertung der Erreichung der mit der Vergabe der Forschungsprofessur vereinbarten Ziele durch das Präsidium der TH Wildau.
- (5) Die Vergabe der Forschungsprofessur ist für den Fall der Nichterreichung der vereinbarten Ziele oder bei Nichteinhaltung der Berichtspflichten mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Über den Widerruf entscheidet das Präsidium der TH Wildau auf Antrag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und Transfer unter Anhörung der betroffenen Forschungsprofessorin oder des betroffenen Forschungsprofessors.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2012 vom 03. Juli 2012) außer Kraft.
- (2) Vereinbarungen zu Forschungsprofessuren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossen wurden, bleiben unberührt.

Wildau, 10. Juli 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau